

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 45.

Jahrgang 1874.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1355. 1336. Zur Preussischen Gesetz-Sammlung ist im Laufe dieses Jahres ein neues Haupt-Sachregister, welches die Jahrgänge 1806 bis einschliesslich 1873 gemeinsam umfasst, erschienen. Dasselbe wird zum Preise von 1 Thlr. 20 Gr. pro Exemplar ohne jede Nebenkosten durch die Postanstalten innerhalb des Deutschen Reichs-Postgebiets auf Bestellung geliefert.

Berlin C., den 12. October 1874.

Gesetzsammlungs-Debitscomtoir.

1356. 1340. Am 1. Januar 1875 wird bei der Reichs-Postverwaltung die Markrechnung eingeführt. An diesem Tage werden daher, an die Stelle der bisherigen, im Allgemeinen neue, in der Reichsmarkwährung lautende Postwerthzeichen (Freimarken, Franco-Couverts, Postkarten, gestempelte Streifbänder) und Formulare zu Postanweisungen treten. Die Bestimmung über die Einzelheiten bleibt vorbehalten. Um jedoch das Publikum in Stand zu setzen, bei Anschaffung von Vorräthen auf die bevorstehenden Aenderungen bei Zeiten Rücksicht zu nehmen, wird schon jetzt bekannt gegeben, daß sämtliche Postwerthzeichen (Freimarken u. s. w.) in der Guldenwährung, ferner diejenigen zu $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{3}$ Groschen der Thalerwährung am 1. Januar 1875 ihre Gültigkeit zur Frankung verlieren, und durch die neuen ersetzt werden; daß dagegen die Vorräthe an Postwerthzeichen zu $\frac{1}{2}$, 1, 2, $2\frac{1}{2}$ und 5 Silbergroschen auch nach dem 1. Januar 1875 noch verwendet werden dürfen, bis der vorhandene Vorrath der Postanstalten aufgebraucht sein wird, worüber seiner Zeit weitere Benachrichtigung ergehen wird.

Berlin W., den 19. October 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1357. 1337. Der seitherige Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Düren, Belten, ist von uns zum ordentlichen Lehrer bei dem Gymnasium zu Elber-

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. October 1874.

feld ernannt worden.

Coblenz, den 10. October 1874.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium:
Konopacki.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1358. 1335. Der Musiker Georg Meinhardt zu Crefeld hat den demselben am 29. Dezember v. J. unter der Nr. 4273 für das Jahr 1874 ertheilten Legitimations- und Gewerbeschein, um in Begleitung von 7 Gehülften im Umherziehen Musik zu machen, angeblich am 7. d. Mts. zu Elberfeld verloren.

Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 14. October 1874. II. III. 7940.

1359. 1341. Der Bezirkshebamme, Wittwe Sibilla Esters geb. Schön zu Bockum, im Kreise Crefeld, ist durch Seine Majestät den Kaiser und König in Anerkennung ihrer 50 jährigen Wirksamkeit als Hebamme ein Gnadengeschenk von 50 Thalern bewilligt worden.

Düsseldorf, den 20. October 1874. I. II. 5810.

1360. 1344. Amtlicher Mittheilungen zufolge gestaltete sich die Verbreitung der Lungenseuche in Holland in dem Zeitraum vom 8. August bis zum 3. October d. J. — s. Amtsbl. St. 28 Nr. 854 — folgendermaßen:

Von der Lungenseuche wurden befallen:

Nr.	Provinz.	vom 8. August bis 5. September		v. 5. September bis 3. October	
		4 Stück Kindv.	— Stück Kindv.	37	4
1	Nordbrabant	4	—	37	4
2	Südholland	34	—	—	—
3	Nordholland	5	—	4	—
4	Utrecht	5	—	6	—
5	Friesland	45	—	34	—
6	Limburg	3	—	—	—
7	Groningen	—	—	1	—

Düsseldorf, den 21. October 1874. I. II. 5959.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1361. 1338. Zu Belbert, Regierungsbezirk Düsseldorf wird am 1. November cr. eine Reichstelegraphenstation mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Cöln, den 15. October 1874.

Kaiserliche Telegraphen-Direction; gez. Richter.

1362. 1339. Die Gerichtstage zu Schermbeck und Sahlen finden während des Geschäftsjahres 1875 an den nachbenannten Tagen statt und zwar an dem zuerst genannten Monatstage zu Schermbeck in dem Hause des Wirths Hemmert gt. Halawick, und am zweiten Tage in Sahlen im Hause des Wirths Kühn:

Im Monat	Januar	1875	am	20.	und	21.,
"	"	März	"	"	"	17. " 18.,
"	"	Mai	"	"	"	12. " 13.,
"	"	Juli	"	"	"	7. " 8.,
"	"	September	"	"	"	15. " 16.,
"	"	November	"	"	"	17. " 18.

Wesel, den 14. October 1874.

Königliches Kreisgericht.

1363. 1342. Die Polizeiverordnung vom 12. Dezember 1866, betreffend die Anlage von Kokesanstalten auf den Bergwerken im Districte des unterzeichneten Oberbergamtes, wird hierdurch mit dem Bemerkten aufgehoben, daß die Errichtung solcher Kokesanstalten einen Theil des Bergwerksbetriebes bildet und daher nach §§. 67 seq. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 nicht ohne vorherige Anzeige bei dem Königlichen Bergrevierbeamten erfolgen darf.

Die hauptpolizeiliche Prüfung der betreffenden Projecte erfolgt, wie bei allen sonstigen baulichen Anlagen, unabhängig von der bergpolizeilichen Prüfung derselben, ohne Concurrenz der Bergbehörde durch die Ortspolizeibehörde.

Dortmund, den 16. September 1874.

Königlich Preussisches Oberbergamt.

Sicherheits-Polizei.

1364. 1334. Es sind dem Klempnermeister Georg Teigenpan von Baerendorf in der Nacht vom 3./4. October cr. mittelst Einsteigens drei Rollen bleierne Pumpenrohre, welche an verschiedenen Stellen zusammengelöthet und gesickt waren, gestohlen.

Ich ersuche um Auskunft über Verbleib und Thäterschaft.

Bochum, den 12. October 1874.

Der Staats-Anwalt.

1365. 1343. In der Nacht vom 18. zum 19. d. Mts. sind dem Uhrmacher Beltin in Attendorf 39 Stück neue, silberne Anker- und Cylinderuhren, 2 neusilberne Uhren, auf dem Zifferblatt E. F. & Comp. bezeichnet, 2 tombakne Uhren, ein Kasten mit goldnen Brochen, Ohrringen, Ringen, Manschettenknöpfen, ferner 2 schon getragene Uhren gestohlen worden.

Behufs Ermittlung dieser Gegenstände und des

Thäters wird der Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Siegen, den 20. October 1874.

Der Königl. Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

1366. 1333. Personal-Chronik des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf pro III. Quartal 1874.

Der Landgerichtsrath Polch ist zum Rath beim Königlichen Appellationsgerichtshofe in Cöln ernannt. Die Landgerichtsräthe Schlink und Greiß und der Gerichts-Assessor Hartwich sind für das Justizjahr 1874/75 zu Untersuchungsrichtern bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte ernannt.

Der Gerichts-Assessor Schmitz aus Elberfeld ist an das hiesige Landgericht und der Gerichts-Assessor Daniel hier selbst als commiss. Friedensrichter nach Geldern versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Noeggerath aus Bonn ist zum Friedensrichter in Dormagen ernannt und den Friedensrichtern Gerichts-Assessor von Sybel in Gerresheim und Dahmen in Jüchen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienste, Ersterem vom 1. October d. J., Letzterem vom 1. Januar 1875 ab ertheilt.

Der Referendar Witz hier selbst ist zum Advolaten ernannt.

Der Friedensgerichtschreiber Hebenstreit in Uerdingen ist zum Secretair bei dem Landgerichte in Cleve und an dessen Stelle der Gerichtschreiberamts-Candidat Arand in Cöln zum Friedensgerichtschreiber in Uerdingen ernannt worden.

Düsseldorf, den 7. October 1874.

Der Ober-Procureur: gez. v. Guérard.

1367. 1345. Die erledigte Rentantenstelle bei der hiesigen Königlichen Rentenbank ist Seitens der Königlichen Ministerien für Finanzen und landwirthschaftliche Angelegenheiten dem Geheimen expedirenden Secretair und Kalkulator im Finanz-Ministerium Schmidt definitiv verliehen worden.

Münster, den 19. October 1874.

Königliche Direction der Rentenbank für Westfalen und die Rhein-Provinz: Rasch.

Patente.

1368. 1323. Das dem Maschinenfabrikanten F. H. Wille zu Chemnitz unter dem 8. August 1873 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an mechanischen Webstühlen mit mehrzelligen Schützenkasten zum Aufheben der überhängenden Einschußfäden der ruhenden Schützen ist aufgehoben.

1369. 1346.

Zusammenstellungder in den öffentlichen Anzeigern Nr. 73 und 74 zur Besetzung angezeigten,
gegenwärtig vakanten Dienststellen.

Bezeichnung der vakanten Dienststellen.	Einkommen der Stelle jährlich.	Meldung bis zum	Nr. der Bekannt- machung.
Lehrerin an der 2. Klasse der evangelischen Volksschule in Richrath.	350 Thaler.	—	3147
Lehrer an der zweiklassigen evangel. Volksschule in Oberhausen.	400 Thaler, von 3 zu 3 Jahren um 50 Thaler bis 600 Thaler steigend, sowie 75 Thaler Miethsentschädigung.	1/11	3148 u. 3194
Lehrer an der 2. Klasse der vierkl. reform. Schule in Ronsdorf.	400 Thaler im 1., 425 Thaler im 2. und 450 Thaler im 3. Jahre.	balbigt	3149
Lehrer an der 3. Knabenklasse der kathol. Volkssch. in Kaldenkirchen.	300 Thaler, mit Aussicht auf baldige Erhöhung und 25 Thaler Miethsentschädigung.	schleun.	3150
Lehrer an der einkl. evang. Volkssch. zu Eintracht, (Widdert bei Solingen).	450 Thaler, ca. 10 Thaler Legatszinsen, sowie freie Wohnung, Garten, Berg, für Heizung zc.	schleun.	3195
Zwei Lehrerinnen an der kathol. Volksschule von Bintrath zu Grefrath bei Kempen.	250 resp. 275 Thaler, jährlich um 6 Thaler bis 325 bezw. 350 Thaler steigend, sowie freie Wohnung und Garten.	1/12	3196
Lehrer an der dreikl. evangel. Volkssch. in Widdert bei Solingen.	400 Thaler, innerhalb 10 Jahren bis 500 Thaler steigend, incl. Miethsentschädigung.	schleunigt	3197
Lehrerin ebendasselbst.	350 Thaler incl. Miethsentschädigung.		
Lehrerin an der gem. Unterkl. der kathol. Schule in Hückingen bei Großenbaum.	275 Thaler incl. Miethsentschädigung.	—	3198
Lehrerin an der kathol. Mädchenschule in Neuenhausen bei Grevenbroich.	250 Thaler u. 20 Thaler Miethsentschädigung.	schleun.	3199
Dritter Lehrer an der dreikl. kathol. Knabenschule am Neumarkt zu Biersen.	350 Thaler, nach 10 Jahren um 50 Thaler steigend, sowie 70 Thaler Mieths- zc. Entschädigung.	15/11	3200
Zweiter Lehrer an der zweikl. evangel. Volksschule in Neufkirchen, Kreis Solingen.	400 Thaler und freie Wohnung best. aus 2 Zimmern.	balbigt	3201
Erster Lehrer an der kathol. Volksschule in Hartefeld, Gemeinde Berrum, Kreis Geldern.	300 Thaler, mit Aussicht auf Erhöhung, sowie freie Wohnung nebst Garten.	17/11	3202
Lehrerin an der oberen Mädchenkl. der katholischen Volkssch. in Steinbüchel Kreis Solingen.	275 Thaler und freie Wohnung.	schleun.	3203
Lehrer an der 1. Knabenklasse der kathol. Volkssch. in Calcar, Kreis Cleve.	440 $\frac{1}{2}$ Thaler für einen verheir. und 416 $\frac{1}{2}$ Thaler für einen unverheir. Lehrer.	1/11	3204

Hierzu eine Extra-Beilage.

Redigirt im Bureau der königlichen Regierung. — Düsseldorf Hofbuchdruckerei von L. Böh u. Co.

Nr.	Beschreibung	Merkmal
3117		
3118		
3119		
3120		
3121		
3122		
3123		
3124		
3125		
3126		
3127		
3128		
3129		
3130		
3131		
3132		
3133		
3134		
3135		
3136		
3137		
3138		
3139		
3140		
3141		
3142		
3143		
3144		
3145		
3146		
3147		
3148		
3149		
3150		
3151		
3152		
3153		
3154		
3155		
3156		
3157		
3158		
3159		
3160		
3161		
3162		
3163		
3164		
3165		
3166		
3167		
3168		
3169		
3170		
3171		
3172		
3173		
3174		
3175		
3176		
3177		
3178		
3179		
3180		
3181		
3182		
3183		
3184		
3185		
3186		
3187		
3188		
3189		
3190		
3191		
3192		
3193		
3194		
3195		
3196		
3197		
3198		
3199		
3200		

Geistliche Bibliothek

Extrabeilage

zum

45. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1370. 1329. **Polizei-Verordnung,**
betr. den Schutz der in gewerblichen Anlagen beschäf-
tigten Arbeiter wider Gefahren für Leben und Ge-
sundheit.

Um die Polizeibehörden in den Stand zu setzen,
auf Grund des §. 107 der Gewerbe-Ordnung vom
21. Juni 1869 auch für diejenigen gewerblichen An-
lagen, welche nicht der besonderen Concessionspflicht
der §§. 16 ff. l. c. unterliegen, rechtzeitig die Ver-
pflichtungen festzustellen, welche von den Gewerbe-
Unternehmern bezüglich der Herstellung gesunder und
gefahrloser Arbeitsräume, sowie aller derjenigen Ein-
richtungen zu erfüllen sind, welche mit Rücksicht auf
die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und
der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Ar-
beiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit noth-
wendig sind, wird auf Grund der §§. 6, 11 und 12
des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung hierdurch
für den Bereich des Regierungsbezirks Düsseldorf
nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§. 1. Wer einen Neubau oder die Umänderung
eines bestehenden Gebäudes ausführt, um darin eine
der nachstehend in §. 3 bezeichneten gewerblichen An-
lagen zu betreiben, hat mit dem Antrage auf Erthei-
lung des Bau-Consenses der Ortspolizeibehörde eine
Zeichnung und Beschreibung einzureichen, aus welchen
ersichtlich ist:

- a) die Art und der Umfang des Gewerbebetriebes;
- b) die Lage der Gebäude zur Umgebung (Situation)
und die Größe und Bestimmung der von den Arbeitern
benutzten Räume;
- c) deren Zugänglichkeit, Licht- und Luft-Ver-
sorgung;
- d) die Maximalzahl der in jedem Raume zu be-
schäftigenden Arbeiter;
- e) die aufzustellenden Maschinen.

§. 2. Die gleiche Verpflichtung hat der Gewerbe-
treibende, welcher ohne eines Bau-Consenses zu be-
dürfen, seine Betriebsstätte in ein bereits vorhandenes
Gebäude verlegt oder in einem solchen eröffnet.

§. 3. Die vorbezeichneten Bestimmungen finden —
unbeschadet der besonderen Vorschriften der §§. 16 ff.
der Gewerbe-Ordnung für die eigentlich concessions-
pflichtigen Anlagen — Anwendung:

- a) bei jedem Gewerbebetrieb in welchem mehr als
zehn Arbeiter beschäftigt werden;

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Oktober 1874.

b) bei allen gewerblichen Anlagen, zu deren Betrieb
Maschinen benutzt werden, die durch elementare Kraft
bewegt werden.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung
werden mit Geldbuße bis zu 10 Thln. oder im Un-
vermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Düsseldorf, den 13. Oktober 1874. I. III. 5654.

1371. 1330. **Anweisung,**
betreffend die in gewerblichen Anlagen und Fabriken zur
Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und
Gesundheit zu treffenden Einrichtungen.

Nachdem wir durch Polizeiverordnung vom heutigen
Tage I. III. 5654 angeordnet haben, daß bei Errich-
tung und Veränderung auch aller derjenigen gewerb-
lichen Anlagen und Fabriken, welche der besonderen
Concessionspflicht gemäß §. 16 der Gewerbe-Ordnung
nicht unterliegen, seitens der Unternehmer bei Nach-
suchung der Bauerlaubnis den Ortsbehörden gleich-
zeitig alle diejenigen Nachweise geliefert werden müssen,
nach denen festgestellt werden kann, ob und welche
Einrichtungen mit Rücksicht auf die besondere Be-
schaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebs-
stätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen
Gefahr für Leben und Gesundheit getroffen und event.
noch herzustellen sind, nehmen wir Veranlassung, nach-
stehend die wesentlichen Gesichtspunkte und Normen
zusammenzustellen, welche von den Ortsbehörden bei
Prüfung der Vorlagen ins Auge zu fassen sind und
deren Durchführung denselben hiermit zur Pflicht ge-
macht wird.

Dieselben erstrecken sich zunächst auf die Beschaffung
gesunder Arbeitsräume, sowie einiger anderer, zur
Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Ar-
beiter erforderlichen Einrichtungen, während die be-
treffs der aufzustellenden Maschinen zu machenden
Anforderungen bis auf Weiteres nach den darüber
bereits bestehenden Vorschriften zu bemessen sind und
ferneren speziellen Verordnungen vorbehalten bleiben.

Indem wir ausdrücklich anerkennen, daß seitens
mancher Industrieller bereits seit Jahren in rühm-
licher und erfolgreicher Weise aus eigenem Antriebe
vortreffliche, gesunde Arbeitsräume hergestellt, sowie
alle diejenigen Einrichtungen getroffen werden, welche
zur Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben
und Gesundheit erforderlich erscheinen, werden doch
andererseits auch nicht wenige gewerbliche Anlagen
und Fabriken errichtet, bei denen sowohl durch die
ungenügende Beschaffenheit der Arbeitsräume, wie

durch ungeeignete Anlage resp. gänzlichen Mangel der erforderlichen Einrichtungen der Gesundheit der Arbeiter erhebliche Gefahren und Nachteile erwachsen. In nicht wenigen dieser Fälle liegt die Ursache lediglich in der Unkenntnis der einschlägigen Verhältnisse; außerdem findet aber nicht selten eine übelangebrachte, nicht zu rechtfertigende Sparsamkeit, sowie in einzelnen Fällen eine völlige Rücksichtslosigkeit gegen das Wohl der Arbeiter statt und hiergegen haben die Behörden gemäß der in §. 107 der Gewerbe-Ordnung getroffenen Bestimmung mit Nachdruck einzuschreiten.

Wir verkennen nicht die Schwierigkeiten, welche sich bei der außerordentlichen Mannigfaltigkeit der Gewerbebetriebe und der Betriebsstätten dem Erlaß allgemeiner Vorschriften entgegenstellen und beschränken uns deshalb zunächst darauf, diejenigen Gesichtspunkte und Normen vorzuschreiben, welche den Behörden zur Richtschnur dienen sollen und auf Grund welcher in den einzelnen Fällen zu verfahren ist. In besonderen Fällen werden geeignete Sachverständige, namentlich auch die Sanitäts-Commissionen zu Rathe zu ziehen oder die Vorschläge der zuständigen Bau- und Medizinalbeamten in geeigneter Weise einzuholen sein. Unsererseits werden wir fortfahren, die Behörden auf besonders erprobte Einrichtungen u. dgl. aufmerksam zu machen oder je nach Umständen für einzelne Industriezweige besondere Anordnungen zu treffen, wie wir den Ersteren auch anheimgeben, sofern in besonderen Fällen über die zu stellenden Anforderungen resp. die zu treffenden Einrichtungen Zweifel oder Bedenken obwalten, sich behufs Entscheidung an uns zu wenden.

Wenn auch für manche Industriezweige, wie z. B. für die metallurgische Großindustrie, die Färbereien u. dgl., wo die Arbeiten vorwiegend in großen Räumen und Hallen, oder in der Nähe größerer Feuerungs-Anlagen stattfinden, die nachstehenden Bestimmungen betreffs der Arbeitsräume kaum in Betracht kommen können, so dürfte dennoch keine gewerbliche Anlage existieren, welcher die Behörden nicht nach der einen oder anderen Richtung bezüglich des Schutzes der Arbeiter ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden hätten.

Auch bei den bereits bestehenden gewerblichen Anlagen und Fabriken ist, sofern dieselben den Anforderungen nicht genügen, thunlichst auf eine Aenderung nach Maßgabe der untenstehenden Bestimmungen hinzuwirken; bei wirklich erheblichen Uebelständen, so z. B. bei Benutzung offenbar gesundheits-schädlicher Arbeitsräume, Ueberfüllung derselben, Verpestung durch üble Ausdünstungen u. dgl., sind die zur Beseitigung erforderlichen Einrichtungen anzuordnen und deren Ausführung auf Grund des in der Gewerbe-Ordnung festgesetzten Strafverfahrens herbeizuführen.

Wir erwarten, daß die Ortsbehörden dieser für das Leben und die Gesundheit eines sehr großen Theiles der Bevölkerung des hiesigen industriellen Bezirkes so wichtigen Angelegenheit die gebührende Aufmerksamkeit und Sorgfalt widmen, sich mit den Einrichtungen

und dem Betriebe der in ihrem Bezirke befindlichen gewerblichen Anlagen und Fabriken genau bekannt machen, und sich durch öftere Revisionen unter Zuziehung Sachkundiger von den vorhandenen Zuständen Kenntniß verschaffen.

Nicht minder erwarten wir, daß auch die Kreis-Bau- und Medizinalbeamten den Einrichtungen der gewerblichen Anlagen und Fabriken ihres Kreises eine besondere Aufmerksamkeit zuwenden, die Behörden auf zu ihrer Kenntniß gelangende Uebelstände in angemessener Weise aufmerksam machen und denselben bei Requisitionen mit geeigneten Vorschlägen zur Hand gehen.

Der Fabrik-Inspektor ist von uns angewiesen, über die bei seinen Revisionen vorgefundenen Mängel und Uebelstände sich mit den Unternehmern resp. den Ortsbehörden zu benehmen, im Wege der Belehrung auf deren Beseitigung hinzuwirken, gleichzeitig aber auch uns spezielle Mittheilung zu machen und darauf bezügliche Anträge zu stellen.

Endlich werden wir auch noch Veranlassung nehmen, durch einen aus den Mitgliedern unseres Collegii zu ernennenden Commissar uns von den Einrichtungen und Zuständen der Fabriken direkte Kenntniß zu verschaffen und je nach Umständen das Erforderliche veranlassen.

Die nachstehenden Bestimmungen finden eine vorzugsweise Berücksichtigung bei folgenden Fabrikanlagen:

1. Taback- und Cigarren-Fabriken;
2. Mechanische Spinnereien und Webereien für Baumwolle, Seide, Wolle, Flachs und Hanf;
3. Kattun-, Seide-, Wollen-Druckereien;
4. Färbereien aller Art;
5. Flachs-zubereitungs-Anstalten (Schwingereien, Hecheleien);
6. Watten-Fabriken;
7. Sengereien und Appretur-Anstalten;
8. Wollwäschereien;
9. Farbwaaren-Fabriken, soweit dieselben nicht zu den chemischen Fabriken gehören;
10. Mechanische Werkstätten, Maschinen- und Metallwaaren-Fabriken;
11. Schleifereien;
12. Glas-, Porzellan-, Fayence- und Thonwaaren-Fabriken;
13. Kautschuck-, Gutta-Percha- und Lichterfabriken;
14. Papier- und Pergament-Fabriken;
15. Buchdruckereien, Cartonnage-, Buntpapier- und Tapetenfabriken;
16. Spiegelfabriken;
17. Zuckersiedereien;
18. Kurzwaaren- und Posamentirwaaren-Fabriken.

I. Gewerbliche Anlagen und Fabriken, in welchen eine größere Anzahl Arbeiter beschäftigt wird, oder in welchen feuergefährliche Gewerbe betrieben oder in denen leicht brennbare Stoffe bei Licht verarbeitet werden, sind mit Treppen von Stein oder Eisen zu versehen. Zu den Arbeitsräumen in den oberen Stod-

werken solcher Anlagen müssen wenigstens zwei Treppen führen, welche in einem von feuerfesten Mauern umgebenen Raume anzulegen sind.

II. Die Arbeitsräume müssen trocken, der Zahl der in denselben beschäftigten Arbeiter entsprechend geräumig und hinlänglich mit Licht und Luft versehen sein.

III. Die Höhe der Arbeitsräume darf in der Regel nicht unter 3,5 M. betragen und es wird überall da, wo eine erheblichere Anzahl Arbeiter beschäftigt wird, oder wo sich bei der Arbeit Staub, üble Ausdünstungen u. dgl. entwickeln, von vornherein auf eine Höhe von 4 M. zu halten sein. Für große Arbeitsäle, z. B. in Spinnereien, Webereien, Druckereien u. s. w., wird je nach Umständen eine lichte Höhe bis zu 5 M. und mehr gefordert werden müssen.

Die Arbeitsräume müssen jedem in denselben beschäftigten Arbeiter mindestens 5 Kub.-M. Luftraum gewähren.

IV. Alle Arbeitsräume sind mit einer ausreichenden Zahl gehörig großer Fenster zu versehen. Ueberall da, wo feuergefährliche Gewerbe betrieben oder leicht brennbare Stoffe bei Licht verarbeitet werden, ist in den oberen Stockwerken eine genügende Anzahl Fenster so einzurichten, daß sie mit Leichtigkeit geöffnet werden können um den Ein- und Austritt eines Menschen zu gestatten.

V. Behufs Abführung des in den Arbeitsräumen sich ansammelnden Staubes, übler Dünste und der verdorbenen Luft, sowie behufs der erforderlichen Lufsterneuerung sind in denselben ausreichende und zweckentsprechende Ventilations-Vorrichtungen — stellbare Fenster- und Luftzüge, Luftkamine, Dachreiter u. s. w. — anzubringen. Räume, in welchen eine größere Anzahl Arbeiter beschäftigt wird, oder in welchen sich bei der Arbeit bedeutendere Mengen Staub, üble Ausdünstungen, Gase u. dgl. entwickeln, erfordern in der Regel die Einrichtung einer wirksamen künstlichen Ventilation. Dieselbe wird auch überall da angebracht werden müssen, wo erfahrungsgemäß die Temperatur in den Arbeitsräumen schon bei gewöhnlichen Witterungsverhältnissen 17—18° R. zu überschreiten pflegt, was z. B. in größeren Spinn- und Webälen in der Regel der Fall ist.

Die Wahl des Ventilationsystems richtet sich je nach der Art des Gewerbebetriebes, der Beschaffenheit und Größe der Räume, der Heizmethode u. s. w., und können deshalb allgemeine Vorschriften nicht gegeben werden. Es bestehen aber bereits in manchen Fabriken derjenigen Industriezweige, bei welchen die Anlage künstlicher Ventilations-Vorrichtungen erforderlich ist, recht zweckentsprechende und nachahmungswerthe Einrichtungen, worüber unser Fabrikinspektor Auskunft zu geben angewiesen ist.

In Arbeitsräumen, in denen sich erfahrungsgemäß in Folge des Betriebes eine schädliche Trockenheit der Luft entwickelt, wie z. B. in manchen Spinnälen, ist in geeigneter Weise für Herstellung einer angemessenen

Luftfeuchtigkeit Sorge zu tragen.

VI. Die Lagerräume für leicht brennbare Materialien dürfen nur zur Seite und nicht unter den Arbeitsräumen angelegt werden und sind außerdem durch Brandmauern gehörig abzuschließen.

VII. Ebenso sind die Räume und Gefasse, welche zur Lagerung oder Aufbewahrung faulender oder schädliche Ausdünstungen verbreitender Stoffe dienen, von den Arbeitsräumen thunlichst zu trennen.

VIII. Sofern sich bei einem Gewerbebetriebe oder in einer Fabrik flüssige Betriebsabgänge bilden, welche durch faulende Stoffe verunreinigt sind oder gesundheitsschädliche Beimischungen — z. B. Säuren, Laugen, Metallsalze u. s. w. — enthalten, ist für eine angemessene Abführung derselben aus den Fabriklokalen mittelst dichter Rinnen oder Rohrleitungen Sorge zu tragen. Sollen diese Flüssigkeiten in Sennbrunnen geleitet werden, so ist, sofern diese Art der Beseitigung in Anbetracht der örtlichen Verhältnisse überhaupt statthaft ist, darauf zu halten, daß die Sennbrunnen isolirt und verschlossen, namentlich aber von den Trinkbrunnen gehörig entfernt angelegt werden.

IX. Jede gewerbliche Anlage und Fabrik muß mit einer ausreichenden Zahl angemessen eingerichteter und in gehöriger Ordnung zu haltender Aborte versehen sein und zwar da, wo auch Arbeiterinnen beschäftigt werden, für die Geschlechter getrennt. Die direkte Verbindung der Aborte mit den Arbeitsräumen, so daß in letztere üble Ausdünstungen einzudringen vermögen, ist unstatthaft.

Da, wo die Arbeiten in verhältnismäßig warmen Räumen und bei leichter Bekleidung stattfinden, ist darauf zu achten, daß die Aborte zugfrei sind und von den Arbeitsräumen aus ohne besondere Gefahr vor Erkältung erreicht werden können.

X. In allen größeren Fabriken, wo die Arbeiter während der Arbeit einen Theil der Kleider abzulegen oder besondere Arbeitskleider anzulegen gezwungen sind, müssen geeignete und angemessen eingerichtete Räume hergestellt werden, in welchen die Kleider abgelegt und aufbewahrt werden; ganz besonders ist hierauf zu halten, wenn auch weibliche Arbeiter und Kinder beschäftigt werden.

Diese Räume sind für die Geschlechter zu trennen und müssen überall da, wo die Arbeiter in erheblicherem Maße dem Staub oder Erhitzung ausgesetzt sind, mit ausreichenden Waschvorrichtungen versehen sein.

XI. Können in größeren Fabriken die Arbeiter während der Mittagsstunde sich nicht nach Hause begeben, so sind für dieselben ausreichende, heizbare und angemessen eingerichtete Speiseräume herzustellen, während gleichzeitig geeignete Vorkehrungen zum Erwärmen der mitgebrachten Speisen einzurichten sind.

Die sub X erwähnten Räume können bei angemessener Größe und Einrichtung auch als Speiseräume verwandt werden.

Ein gesundes Trinkwasser muß in allen Fabriken den Arbeitern zu Gebote stehen.

XII. Wo neben den Arbeitern auch Frauen und Mädchen beschäftigt werden, ist darauf zu halten, daß die Geschlechter während der Arbeit thunlichst getrennt sind. In großen gemeinsamen Arbeitsälen — Spinn- und Websäle — ist darauf zu halten, daß die Arbeiter und Arbeiterinnen in gesonderten Abtheilungen angestellt werden.

XIII. Sofern in Fabriken die Arbeiterinnen wegen der in den Arbeitsräumen herrschenden Wärme oder in Folge der speziellen Betriebsart die Oberkleider abzulegen genöthigt sind, sind dieselben mit anschließenden, bis an den Hals reichenden Arbeitsschürzen zu versehen. Wo gleichzeitig auch Arbeiter in denselben Arbeitsräumen beschäftigt sind, haben dieselben ebenfalls Arbeitsschürzen zu tragen.

XIV. Betreffs der für die Arbeiter im gesundheitlichen Interesse erforderlichen Ruhepausen empfiehlt sich der Erlass allgemeiner Bestimmungen nicht. In den meisten gewerblichen Anlagen und Fabriken sind diese Verhältnisse bereits in ausreichender Weise geregelt und bei einigen Industriezweigen ist die Anordnung bestimmt einzuhaltender Pausen wegen der während des Betriebes sich von selbst ergebenden Unterbrechungen ganz unthunlich.

Im Allgemeinen ist dahin zu wirken, daß bei 12stündiger Arbeitsdauer eine Mittagsfreistunde und Nachmittags eine 1/2stündige Ruhepause gewährt wird; wo die Arbeit bereits Morgens um 6 oder 5 Uhr beginnt, ist in der Regel auch Vormittags eine 1/4—1/2stündige Ruhepause erforderlich. Wird die Mittags-

freistunde auf die Dauer von 1 1/2 Stunden ausgedehnt, so erscheint eine Verkürzung resp. das Ausfallen der sonstigen Pausen zulässig. Wo erfahrungsgemäß die in dieser Beziehung bestehenden Einrichtungen nicht genügend sind oder in Anbetracht der besonderen Art des Fabrikbetriebes sich als nachtheilig herausgestellt haben, ist durch Lokal-Verordnung das Erforderliche anzuordnen.

Die für die jugendlichen Arbeiter in §. 129 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 betreffs der Freistunden und Pausen gegebenen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

XV. Gehören zu einer Fabrik besondere Arbeiterkasernen behufs Unterbringung unverheiratheter oder nicht am Ort wohnender Arbeiter, so ist der Unternehmer gehalten, für ausreichende und gesunde Schlaf- resp. Wohnräume, gehörige Lagerstätten und Handhabung der erforderlichen Ordnung, Reinlichkeit und Aufsicht Sorge zu tragen. Sollen die Kasernen auch zur Unterbringung von Arbeiterinnen dienen, so sind die von Letzteren benutzten Räume mit besonderem Eingang zu versehen.

Für jede derartige Kaserne ist eine von der Ortsbehörde zu genehmigende Hausordnung zu entwerfen, in den Wohn- und Schlafräumen anzuschlagen und jedem Arbeiter bei seinem Eintritt einzuhändigen. Der Hausvater oder Aufseher ist für die Befolgung verantwortlich zu machen.

Düsseldorf, den 13. Oktober 1874. I. III. 5681.